

BStGer SK.2009.24 vom 30. November 2010

Bundesstrafgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2009.24

FR: TPF SK.2009.24 du 30 novembre 2010

IT: TPF SK.2009.24 del 30 novembre 2010

Regeste

Bestechung, evtl. Vorteilsgewährung, Sich-bestechen-Lassen, evtl. Vorteilsannahme, ungetreue Amtsführung bzw. Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu, evtl. ungetreue Geschäftsbesorgung bzw. Anstiftung oder Gehilfenschaft dazu.

Erwägungen

E. 4

Anstiftung oder Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 24 und 25 [a]StGB i.V.m. Art. 314 StGB)

E. 4.1

Dem Angeklagten B. wird in Bezug auf die von der SUVA mit den Gesellschaften der TT. Holding von November 2003 bis April 2006 abgeschlossenen Kreditgeschäfte gemäss Anhang 1 der Anklageschrift Anstiftung oder Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung, eventuell zu ungetreuer Geschäftsbesorgung, vorgeworfen (Anklagepunkt B. 2.2). In Bezug auf die von der SUVA mit der C. AG von Dezember 2003 bis Mai 2004 abgeschlossenen Kreditgeschäfte gemäss Anhang 2

- 47 - der Anklageschrift wird dem Angeklagten Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung, eventuell zu ungetreuer Geschäftsbesorgung, vorgeworfen (Anklagepunkt B.2.3; zu beiden Punkten: Anklageschrift S. 16-18).

E. 4.2

Die Teilnahme an Straftaten anderer im Sinne der Anstiftung und der Gehilfenschaft bestimmt sich nach den Art. 24 und 25 StGB bzw. Art. 24 und 25 aStGB. Die Teilnahme ist akzessorisch ausgestaltet, das heisst sie ist abhängig von der Begehung einer Haupttat. Der Haupttäter muss tatbestandsmässig und rechtswidrig gehandelt haben, nicht unbedingt auch schuldhaft (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., vor Art. 24 StGB N. 24 ff.; FORSTER, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 27 StGB N. 2 und 4). Da dem Angeklagten A. eine ungetreue Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB nicht nachgewiesen werden kann, fehlt es an dieser Voraussetzung für eine strafbare Teilnahme des Angeklagten B..

E. 4.3

Versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen ist zwar strafbar (Art. 24 Abs. 2 StGB; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 24 StGB N. 12; FORSTER, a.a.O., Art. 27 StGB N. 3), bildet vorliegend aber nicht Gegenstand der Anklage. Es liegen denn auch keine Anhaltspunkte vor, die auf einen diesbezüglichen Willen des Angeklagten B. schliessen lassen. Versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 25 StGB N. 8).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist der Angeklagte B. in den Anklagepunkten B.2.2 und B.2.3 freizusprechen.

E. 5

Einziehung / Ersatzforderung (Art. 70 und 71 StGB bzw. Art. 59 aStGB) Mangels Nachweises eines strafbaren Verhaltens sind die Voraussetzungen für eine Einziehung oder eine Ersatzforderung gegen den Angeklagten A. im Sinne von Art. 70 bzw. 71 StGB (bzw. Art. 59 aStGB) nicht gegeben. Die im Vorverfahren beschlagnahmten Vermögenswerte sind daher nach Rechtskraft dieses Entschlusses zu Handen der Berechtigten freizugeben. Dies betrifft insbesondere die Inhaberaktien der C. AG, drei Konten bei der Bank D. und der Bank F., lautend auf den Angeklagten A. bzw. auf dessen Ehefrau, und das Letzterer gehörende Stockwerkeigentum in Z. (Anklageschrift S. 19).

E. 6

Verfahrenskosten

E. 6.1

Art. 173 Abs. 2 BStP sieht vor, dass der freigesprochene Angeklagte zur Tragung von Kosten verurteilt werden kann, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch schuldhaftes Benehmen verursacht oder das Verfahren durch trölerisches

- 48 - Verhalten wesentlich erschwert hat. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts können einem Angeklagten bei Freispruch dann Kosten auferlegt werden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162, E. 2d S. 171). Es handelt sich hierbei um eine den Grundsätzen des Zivilrechts angenäherte Haftung für ein widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten (Entscheid des Bundesgerichts 6B_770/2008 vom 2. April 2009 E. 2.2). Die Kostenfolge ist nur in dem Umfange erlaubt, als zwischen der ausserstrafrechtlichen Normwidrigkeit und den staatlichen Auslagen ein Kausalzusammenhang besteht, wenn also das Verhalten des Angeklagten adäquate Ursache für die Einleitung (oder Erschwerung) des Strafverfahrens war (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 565 f. N. 20 und 23). Das Verletzen von bloss moralischen oder ethischen Pflichten, welches zur Einleitung des Verfahrens Anlass gab, stellt kein die Kostenauflage rechtfertigendes leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten dar. Zur Kostenauflage können nur qualifiziert rechtswidrige und zudem rechtsgenügend nachgewiesene Sachverhalte führen, vorab die Verletzungen besonderer gesetzlicher Pflichten, auf die der Staat vernünftigerweise nicht anders als mit der Einleitung eines Strafverfahrens reagieren konnte. Die Verletzung von Standesrecht kann ebenfalls zur Annahme eines verwerflichen Handelns führen (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, § 66 N 1207).

E. 6.2

Anlass für die am 25. April 2006 erfolgte Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten A. wegen Verdachts auf passive Bestechung (cl. 1 pag. 1.0.1) bildete der Umstand, dass die SUVA mit Schreiben vom 21. April 2006 die Bundesanwaltschaft darüber orientierte, dass der Angeklagte am 18. April 2006 unter anderem erklärt habe, für den SUVA-Kunden G. seit Herbst 2005 als privater Berater gegen

Entgelt tätig zu sein; auf eine förmliche Strafanzeige verzichtete die SUVA (cl. 1 pag. 4.0.1-2; cl. 11 pag. 22.29-30). Es ist erstellt, dass der Angeklagte für den genannten Kunden bzw. dessen Gesellschaft, welche ebenfalls SUVA-Kundin war, gemäss Vertrag vom 1. März 2005 eine private, bezahlte Tätigkeit als Unternehmensberater ausübte und hierfür pro Quartal pauschal Fr. 10'000.– in Rechnung stellen konnte. Gemäss Angabe des Angeklagten war der zeitliche Aufwand gering und wurde von ihm in der Freizeit erbracht (cl. 1 pag. 4.0.4, 4.0.8; cl. 15 pag. 7.23.5; cl. 57 pag. 75.910.24-25). Es handelt sich in diesem Zusammenhang zwar nicht um eine rein arbeitsrechtlich relevante Pflichtverletzung. Das Reglement über das Arbeitsverhältnis bestimmt jedoch in der damals gültigen Fassung von Art. 7, dass Nebenbeschäftigungen gestattet sind, wenn sie mit der Treuepflicht (Art. 321a OR) vereinbar sind und zu keiner Interessenkollision führen, wobei gewerbsmässige Nebenbeschäftigungen durch den zuständigen Abteilungsleiter bzw. durch den Departementsleiter zu genehmigen sind (cl. 1 pag. 4.0.6; cl. 10 pag. 15.0.861). Bei einem jährlichen Hono-

- 49 - rar von Fr. 40'000.– ist von einer gewerbsmässigen und damit bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung auszugehen, auch in Relation zum von der SUVA bezogenen Jahressalar von rund Fr. 145'000.– brutto (cl. 22 pag. 7.10.67, 7.10.101). Der Angeklagte deklarierte diese Tätigkeit gegenüber der SUVA nicht (cl. 1 pag. 4.0.8). Damit liegt ein Verstoss gegen seine Pflichten als Arbeitnehmer vor; der SUVA war es verunmöglicht zu prüfen, ob durch diese Tätigkeit eine Interessenkollision vorliegt oder nicht. Da G. wie auch dessen Gesellschaft SUVA-Kunden waren, lag die Möglichkeit im Raum, dass im Rahmen der Kreditvergabe reglementarische Vorschriften durch den Angeklagten missachtet worden sein könnten. Der geringe Zeitaufwand für eine doch erhebliche Gegenleistung stellt ein weiteres Indiz für die Verletzung von Sorgfaltspflichten dar. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, dass die Untersuchungsbehörden eine strafrechtliche Relevanz des Verhaltens des Angeklagten prüften. Der Kausalzusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens, soweit es sich auf den hier zu beurteilenden Anklagepunkt B.1.4 bezieht, ist damit erstellt. In Bezug auf die Geschäfte mit der C. AG gemäss Anklagepunkt B.1.3 und Anhang 2 der Anklageschrift ist je eine Verletzung der Richtlinien erwiesen (E. 3.7.8.d). Auch der Umstand, dass sich der Kreditantrag vom 21. Mai 2004 betreffend das Objekt in W. nicht in den Akten der SUVA befand, sondern erst im Rahmen der Hausdurchsuchung beim Angeklagten sichergestellt werden konnte (cl. 1 pag. 5.0.57; cl. 38 pag. 10.1.308), deutet auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht als Arbeitnehmer hin. Es handelt sich um Umstände, die zur Einleitung bzw. Erschwerung des Strafverfahrens führten. Ein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten ist damit zu bejahen. Der Angeklagte ist im entsprechenden Umfang kostenpflichtig. Angesichts des Anteils am Gesamtaufwand der Untersuchungsbehörden und des Gerichts erscheint es gerechtfertigt, rund 25% der gesamten Verfahrenskosten dem Angeklagten A. aufzuerlegen.

E. 6.3

Mit Bezug auf den Angeklagten B., der im Rahmen der Geschäfte gemäss Anhang 1 und 2 der Anklageschrift in Kontakt mit dem Angeklagten A. stand, bestehen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten, das eine Kostenauflegung rechtfertigen würde.

E. 6.4

Die Kosten des Strafverfahrens bestehen aus den Gebühren und Auslagen des Vorverfahrens und der Anklagevertretung (Art. 246 Abs. 1 BStP) sowie den Gerichtsgebühren und -auslagen. Erstere bestimmen sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025 [nachstehend „Kostenverordnung“]). Bei der Gebührenfestsetzung sind die Bedeutung des Falles, die betroffenen finanziellen Interessen sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Kostenverordnung). Die Gebühr für das gerichtliche Verfahren bemisst sich nach dem Reglement vom 11. Februar

- 50 - 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32 [nachstehend „Gebührenreglement“]).

E. 6.4.1

Die Bundesanwaltschaft macht Gebühren in der Höhe von Fr. 15'000.– für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, von Fr. 20'000.– für die Voruntersuchung und von Fr. 10'000.– für die Anklageerhebung und -vertretung sowie Auslagen im Vorverfahren im Betrag von Fr. 13'384.55 geltend (Anklageschrift S. 20).

In Bezug auf das Kriterium der betroffenen finanziellen Interessen ist festzuhalten, dass schon im Vorverfahren feststand, dass der SUVA durch das Verhalten des Angeklagten A. allenfalls ein vorübergehender, aber kein bleibender Vermögensschaden entstand. Auch die Anklageschrift spricht nur von einem vorübergehenden Schaden. Der Aufwand des Untersuchungsrichteramtes erscheint höher als jener der Ermittlungsbehörden, weshalb eine andere Gewichtung erfolgt. Die Bedeutung des Falles liegt im mittleren Bereich. In Berücksichtigung der Bemessungskriterien erscheint es angemessen, die Gebühr für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren auf Fr. 12'000.–, für die Voruntersuchung auf Fr. 23'000.– und für die Anklageerhebung und -vertretung auf Fr. 7'000.– festzulegen.

Für das gerichtliche Verfahren wird die Gebühr auf Fr. 10'000.– festgesetzt.

E. 6.4.2

Hinsichtlich des als „Auslagen Bundesanwaltschaft“ geltend gemachten Betrags von Fr. 11'846.– ist festzuhalten, dass sich in den Akten nur Belege für zwei pauschale Beträge von insgesamt Fr. 11'800.–, bezeichnet als Gebühren und Auslagen der Bundeskriminalpolizei, finden; eine zusätzliche Gebühr für den Aufwand der Bundeskriminalpolizei ist in der Kostenverordnung indes nicht vorgesehen, deren Aufwand ist in der Gebühr für das Ermittlungsverfahren bereits enthalten. Rechnungen für Auslagen finden sich nicht in den Akten, mit Ausnahme einer Rechnung von Fr. 46.– für Grundbuchauszüge; die Kantone haben indes gemäss Art. 27bis Abs. 1 BStP unentgeltlich Rechtshilfe zu leisten, weshalb diese Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Die Auslagen des Untersuchungsrichteramtes von total Fr. 1'538.55 sind hinsichtlich der Zeugenentschädigungen ausgewiesen; in Abzug zu bringen sind die Pauschalposition von Fr. 395.– für Porti, welche praxisgemäss mit der Gebühr abgegolten ist, sowie Kosten für Fotokopien der Verteidiger, soweit sie bereits separat in Rechnung gestellt wurden. Der korrigierte Betrag beläuft sich somit auf Fr. 929.80; andere Auslagen wurden nicht geltend gemacht.

E. 6.4.3

Im gerichtlichen Verfahren fielen Kosten für Zeugen und eine Expertise an. Diesbezüglich ist auf das Reglement über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

vom 26. September 2006 abzustellen (nachfolgend „Entschädigungsreglement“ [SR 173.711.31]). Die Entschädigungen für die in der Hauptverhandlung angehörten Zeugen belaufen sich auf total Fr. 493.–. Der gerichtliche

- 51 - Gutachter stellte am 12. Mai 2010 Rechnung für total Fr. 12'105.– (cl. 57 pag. 57.740.3). Nachdem das Gutachten zurückgewiesen wurde, weil der Fragenkatalog des Gerichts – trotz zusätzlicher mündlicher Erläuterung des Auftrags durch den Gerichtsschreiber – nicht vollständig beantwortet war, stellte der Experte nach Erstattung des vervollständigten Gutachtens am 8. Juni 2010 Rechnung für Fr. 14'795.– (cl. 57 pag. 57.740.4). Sachverständige werden grundsätzlich nach Aufwand entschädigt, in der Regel auf Grund der eingereichten Honorarnote. Er scheint die Rechnung übersetzt, namentlich wenn der Auftrag nicht korrekt oder nicht rechtzeitig ausgeführt worden ist, so kann die Entschädigung herabgesetzt werden (Art. 10 Abs. 1 und 3 Entschädigungsreglement). Die Rechnung für das schriftliche Gutachten wird aus den dargelegten Gründen leicht gekürzt; entschädigt wird ein Aufwand von 50 Stunden; hinzu kommt der Aufwand für die mündliche Erläuterung des Gutachtens an der Hauptverhandlung von 2 Stunden. Nicht entschädigt wird der Übersetzungsaufwand von 3 Stunden, nachdem der Experte erklärte, über hinreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache zu verfügen und ihm gestattet wurde, das schriftliche Gutachten (mit Ausnahme der Beantwortung der Fragen) auf Französisch zu erstellen. Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.– erscheint angemessen. Die Reisezeit für die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung wird mit 10 Stunden à Fr. 200.– entschädigt. Der zu entschädigende Aufwand beträgt mithin 15'000.– (52 Stunden à Fr. 250.– und 10 Stunden à Fr. 200.–). Hinzukommen die Auslagen für Bahnfahrt, Essen und Hotel von total Fr. 334.–; das ergibt ein Zwischentotal von Fr. 15'334.–. Die Entschädigung des Gerichtsexperten ist inkl. Mehrwertsteuer somit auf Fr. 16'499.40 festzusetzen. Die Auslagen im gerichtlichen Verfahren betragen demnach total Fr. 16'992.40.

E. 6.5

Die Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens (inkl. Vorverfahren) betragen demnach total Fr. 69'922.20. Davon ist dem Angeklagten A. ein Anteil von rund 25% (E. 6.2), ausmachend mithin Fr. 17'500.–, aufzuerlegen.

E. 7

B. wird zulasten der Eidgenossenschaft eine Entschädigung von Fr. 27'500.– zugesprochen. Eine weitergehende Entschädigungsforderung wird abgewiesen.

E. 7.1

Im Falle der Freisprechung hat das Gericht über die Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten gemäss den Grundsätzen von Art. 122 Abs. 1 BStP zu befinden (Art. 176 BStP). Im Falle einer Kostenauflegung gemäss Art. 173 Abs. 2 BStP reduziert sich die Entschädigung im Umfang der Kostenpflicht. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 Franken und höchstens 300 Franken (Art. 3 Abs. 1 dieses Reglements). Die Festsetzung der

- 52 - Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist gemäss Art. 38 Abs. 1 BStP durch das Gericht vorzunehmen.

E. 7.2

Der Verteidiger des Angeklagten A., Rechtsanwalt Cyrill Egli, reichte eine spezifizierte Honorarnote für ein Total von Fr. 59'012.15 ein (cl. 57 pag. 57.721.1 f.). Der geltend gemachte Aufwand von 61 Stunden für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, 89 Stunden für die Voruntersuchung und 78 Stunden für das gerichtliche Verfahren, total 228 Stunden (inkl. Reisezeit), erscheint angemessen, ebenso der Stundenansatz von Fr. 230.–; dieser entspricht der Praxis der Strafammer in Fällen, die sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht weder als besonders komplex noch besonders kompliziert erweisen. Der Zeitaufwand bemisst sich somit auf Fr. 52'440.–. Die geltend gemachten Auslagen für Porti, Telefon, Fax und Fotokopien von Fr. 1'216.–, Reisekosten von Fr. 1'038.– und Übernachtungskosten von Fr. 150.– sind gerechtfertigt und betragen total Fr. 2'404.–. Das ergibt eine Summe von Fr. 54'844.–, zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 4'168.15. Die Entschädigung des Angeklagten A. bemisst sich auf rund 75% (E. 6.3); ausgehend vom Total von Fr. 59'012.15 ist diese auf Fr. 45'000.– festzusetzen.

E. 7.3

Der Verteidiger des Angeklagten B., Rechtsanwalt Roger Lerf, wurde mit Verfügung des Vorsitzenden vom 15. November 2010 (Geschäftsnummer SN.2010.5) mit sofortiger Wirkung zum amtlichen Verteidiger im vorliegenden Verfahren bestellt. Er macht gemäss Honorarnote vom 29. November 2010 für das gesamte Strafverfahren (inkl. Aufwand als erbetener Verteidiger) einen Aufwand von Fr. 70'729.– geltend (cl. 57 pag. 57.722.3 ff.). Er beziffert den Zeitaufwand mit total 260 Stunden, wovon 108 Stunden auf die amtliche Verteidigung entfallen. Für das Vorverfahren bezeichnet er einen Zeitaufwand von 55 Stunden für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und 82 Stunden für die Voruntersuchung. Der geltend gemachte Aufwand erscheint übersetzt, insbesondere angesichts des Umstands, dass der Gegenstand des Verfahrens in Bezug auf den Angeklagten B. weniger umfangreich ist als beim Angeklagten A. (Vorwürfe zu den Geschäften mit der G.-Gruppe gemäss Anklage Anhang 3 betreffen nur den Angeklagten A.), das Verfahren erst im November 2007 auf den Angeklagten B. ausgedehnt wurde (vorne lit. A) und der Verteidiger in der Voruntersuchung – im Gegensatz zum Verteidiger des Angeklagten A. – nur an einer von zahlreichen Zeugeinvernahmen teilnahm (cl. 4 pag. 12.697). Als notwendiger Zeitaufwand werden daher ermessensweise 160 Stunden (inkl. Reisezeit) anerkannt. Davon entfallen 102 Stunden auf den Aufwand als erbetener Verteidiger (67 Stunden Vorverfahren, 20 Stunden gerichtliches Verfahren, 15 Stunden Reisezeit) und 58 Stunden auf die amtliche Verteidigung (44 Stunden Vorbereitung/Teilnahme an der Hauptverhandlung, 4 Stunden Nachbereitung, 10 Stunden Reisezeit). Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 230.– ist gerechtfertigt (E. 7.2). Der Verteidiger macht Auslagen für Telefonate, Fax, Porti, Fotokopien von Fr. 4'073.30 sowie Fahrspesen von

- 53 - Fr. 1'092.– für das Vorverfahren und von Fr. 768.– für die Teilnahme an der Hauptverhandlung geltend. Davon werden für die erbetene Verteidigung Fr. 1'000.– für Fotokopien etc. und Fr. 1'092.– an Fahrspesen und für die amtliche Verteidigung Fr. 200.– für Fotokopien etc. und Fr. 768.– an Fahrspesen anerkannt. Demnach bemisst sich die Entschädigung für die erbetene Verteidigung auf aufgerundet Fr. 27'500.– (102 Stunden à Fr. 230.– = Fr. 23'460.–, Auslagen Fr. 2'092.–, zuzüglich Mehrwertsteuer) und jene für die amtliche Verteidigung auf aufgerundet Fr. 15'400.– (58 Stunden à Fr. 230.– = Fr. 13'340.–, Auslagen Fr. 968.–, zuzüglich Mehrwertsteuer).

E. 7.4

Der Angeklagte B. macht eine Inkonvenienzentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– geltend (cl. 57 pag. 57.910.15). Die gemäss Art. 122 BStP zu entschädigenden Nachteile umfassen die Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile. Zu letzteren gehören namentlich die Verteidigungskosten, nicht aber die mit einem Strafverfahren allgemein verbundenen Nachteile wie Zeitaufwand für Teilnahme an Untersuchungshandlungen und an der Gerichtsverhandlung. Erreichen die prozessbedingten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in die Privat- sphäre eine erhebliche Schwere, so kann gemäss Gerichtspraxis auch eine Entschädigung in Form einer Genugtuungssumme in Betracht kommen. Eine solche macht der Angeklagte nicht geltend. Das Begehren des Angeklagten auf Par- teientschädigung ist daher, soweit es über den gemäss E. 7.3 zuzusprechenden Betrag hinaus geht, abzuweisen.

- 54 - Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. und B. werden freigesprochen. 2. Die beschlagnahmten Vermögenswerte werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zu Händen der Berechtigten freigegeben, insbesondere:

- Bank D., Konto Nr. 1, lautend auf A.

- Bank D., Konto Nr. 2, lautend auf E.

- Bank F., Konto Nr. 3, lautend auf A.

- 100 Inhaberaktien zu je CHF 1'000.– (Aktienzertifikate) der C. AG. 3. Die auf der Liegenschaft in Z., Miteigentum zu 126/1000 von E., mit Sonderrecht an der 2-Zimmerwohnung Nr. 2 im Erdg., Ost, lastende Grundbuchsperre wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides aufgehoben. 4. Die Beweismittelbeschlagnahmen, soweit Originale betreffend, werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides aufgehoben. 5. Die Verfahrenskosten betragen:

Fr. 23'000.– Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt

Fr. 929.80 Auslagen Eidg. Untersuchungsrichteramt

Fr. 19'000.– Gebühren Bundesanwaltschaft

Fr. 10'000.– Gerichtsgebühr

Fr. 16'992.40 Auslagen Gericht

Fr. 69'922.20 Total

Hiervon werden A. Fr. 17'500.– auferlegt.

Die übrigen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft. 6. A. wird zulasten der Eidgenossenschaft eine Entschädigung von Fr. 45'000.– zugesprochen.

E. 8

Rechtsanwalt Roger Lerf wird für die amtliche Verteidigung von B. mit Fr. 15'400.– (inkl. MWST) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt.

- 55 -

E. 9

Der Gerichtsexperte BBB. wird für seine Bemühungen gesamthaft mit Fr. 16'499.40 (inkl. MWST, abzüglich Akontozahlung) entschädigt. II. Vom Verzicht der Schweizerischen

Unfallversicherungsanstalt auf die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren wird Vormerk genommen. III. Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird an die Bundesanwaltschaft, an Rechtsanwalt Cyrill Egli und an Rechtsanwalt Roger Lerf zugestellt. Eine auszugsweise Ausfertigung wird zugestellt an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, E. (Drittbetroffene) sowie BBB. (Gerichtsexperte). Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft auszugsweise mitzuteilen an - Bank D. - Bank F. - Grundbuchamt Z. sowie vollständig an die Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde.

Rechtsmittelbelehrung Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.